

Die E-Bilanz kommt Was ist zu tun?

Inhalt

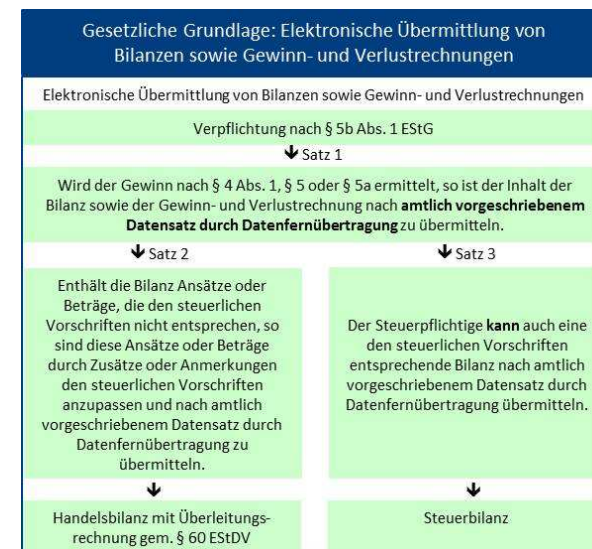
1. Was ist überhaupt „die E-Bilanz“?
 2. Wie wird übermittelt?
 3. Wer ist von der E-Bilanz betroffen?
 4. Was ist zu übermitteln?
 5. Ab wann muss übermittelt werden?
 6. Welche Informationen enthält eine E-Bilanz?
 7. Welche Strategien gibt es zur Erstellung einer E-Bilanz?
 - 7.1. Minimalstrategie
 - 7.2. Maximalstrategie
 8. Szenarien für alle Unternehmen
 9. Praxisfall: Metzgerei
 - 9.1. Vorräte der Metzgerei
 - 9.2. Materialaufwand
 - 9.3. Taxonomie – Minimalstrategie
 - 9.4. Taxonomie – Maximalstrategie
 - 9.5. Taxonomie – verbreitete Buchungspraxis
 10. Fazit
- Anlagen

1. Was ist überhaupt „die E-Bilanz“?

Als „E-Bilanz“ wird die elektronische Einreichung („Übermittlung“) von Jahresabschlussinformationen an die Finanzverwaltung bezeichnet. Hintergrund für die Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlussinformationen ist die deutsche E-Government-Strategie. Die E-Government-Strategie der Bundesregierung fordert den Ausbau des elektronischen Datenaustauschs zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung. Unter dem Motto „Elektronik statt Papier“ sollen Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung zukünftig fast ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen. Dadurch soll eine Effizienzsteigerung sowohl bei den Unternehmen, als auch bei der Finanzverwaltung erreicht werden. Aus der betrieblichen Praxis sind folgende Beispiele zu nennen, bei denen der Datenaustausch bereits elektronisch erfolgt:

- Lohnsteuer-Anmeldung
- Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die E-Bilanz verlangt, dass die Daten des Jahresabschlusses und Bestandteile der Buchführung - unabhängig von Rechtsform und Unternehmensgröße - nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind.



2. Wie wird übermittelt?

Eine Taxonomie ist ein Datenschema für Jahresabschlussdaten. Durch die Taxonomie werden die verschiedenartigen Positionen definiert, aus denen z. B. eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung bestehen kann (also etwa die Firma des Kaufmanns oder die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und entsprechend ihrer Beziehungen zueinander geordnet. Aktueller Stand der Taxonomie ist die Version 5.1. Sie wird jährlich von der Finanzverwaltung überarbeitet und kann jederzeit auf der Internetseite www.eststeuer.de eingesehen werden. Es sind folgende Taxonomiearten und Branchentaxonomien zu unterscheiden:

Taxonomiearten und Branchentaxonomien

- Kerntaxonomie
- Ergänzungstaxonomien
 - Ergänzen die Kerntaxonomie
 - Anwendung: Krankenhäuser (KHBV), Pflegeeinrichtungen (PBV), Wohnungsunternehmen (JAbschIWUV), Land- und Forstwirtschaft (BMELV-Musterabschluss), Verkehrsunternehmen (JAbschIVUV), Kommunale Eigenbetriebe (EBV o.ä.)
- Spezialtaxonomien
 - Ersetzen die Kerntaxonomie
 - Anwendung: Banken (RechKredV), Versicherungen (RechVersV), Pensionsfonds (RechPensV)

3. Wer ist von der E-Bilanz betroffen?

Von der elektronischen Übermittlung sind grundsätzlich alle einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen, bilanzierenden Unternehmen betroffen.

Persönlicher Anwendungsbereich

- Gewinnermittlung nach § 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG
- Gewinnermittlung nach § 5a EStG
- Inbound-Fälle
- Outbound-Fälle
- besondere Fälle
- Härtefallregelung

4. Was ist zu übermitteln?

Sachlicher Anwendungsbereich

Gesetzlich vorgeschriebener Umfang:

- Eröffnungsbilanzen, z.B. bei Gründung
- Jährliche Schlussbilanzen

Weitere - von der Finanzverwaltung geforderte - Bilanzen:

- Liquidationsbilanzen
- Umwandlungssteuerbilanzen
- Übergangsbilanzen bei Änderung der Gewinnermittlungsart
- Ergänzungs- und Sonderbilanzen
- Zwischenbilanzen zum Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels

In der Literatur wird teilweise bezweifelt, dass § 5b EStG für Liquidations-, Umwandlungs-, Ergänzungs-, Sonder- und Zwischenbilanzen anzuwenden ist. Liquidationsbilanzen werden z.B. nach § 11 KStG, Umwandlungsbilanzen werden z.B. nach § 3 ff. UmwStG, Ergänzungs- und Sonderbilanzen werden z.B. nach § 24 UmwStG und Zwischenbilanzen z.B. nach § 6 Abs. 3 EStG ermittelt.¹

¹ Vgl. Bongaert/Neubeck: E-Bilanz 2012, S. 48

5. Ab wann muss übermittelt werden?

E-Bilanz ab 2013

- **BMF-Schreiben vom 28.09.2011** und Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung: Allgemeine Nichtbeanstandungsregel bei Einreichung von Bilanz und GuV für 2012 in Papierform
- Dies bedeutet:
- E-Bilanzen **können** erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2011 beginnen
 - E-Bilanzen **müssen** erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2012 beginnen
- **Folge: idR** erste elektronische Übermittlung der E-Bilanz für 2013 in 2014

E-Bilanz ab 2015

- **Wirtschaftsjahr 2015*** (d.h. Übermittlung Anfang 2016): E-Bilanz erstmals verpflichtend bei:
 - Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten bzw. inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen
 - Teilweise steuerbefreiten Körperschaften gem. §5 Abs. 1 KStG
 - Juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art
- **Wirtschaftsjahr 2015*** (d.h. Übermittlung Anfang 2016): E-Bilanz erstmals mit folgenden Berichtsteilen:
 - Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften
 - Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften

*Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. des Vorjahres beginnen

Die E-Bilanz kommt – Was ist zu tun?

6. Welche Informationen enthält eine E-Bilanz?

Für die E-Bilanz sind folgende Feldeigenschaften vorgegeben:

E-Bilanz: Feldeigenschaften

- Mussfeld
- Mussfeld, Kontennachweis erwünscht
- Summenmussfeld
- Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden
- Auffangposition

- Mussfeld

Als „Mussfelder“ gekennzeichnete Positionen sind zwingend zu befüllen und zu übermitteln. Kann ein Mussfeld nicht mit Daten aus der Buchhaltung befüllt werden, ist ein sogenannter NIL-Wert (Not-in-List) einzutragen und zu übermitteln.

- Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

Für Mussfelder, für die ein Kontennachweis gewünscht ist, gelten dieselben Vorgaben wie für normale Mussfelder. Allerdings wird hier seitens der Finanzverwaltung ein Kontennachweis unter Angabe von Kontonummer, Kontobezeichnung und Saldo zum Abschlussstichtag gewünscht. Dieser Kontennachweis ist freiwillig. Unterbleibt die Übermittlung, kann von der Finanzverwaltung nachgefordert werden.

- Summenmussfeld

Summenmussfelder müssen zwingend übermittelt werden. Sie sind rechnerisch mit ihren Unterpositionen verknüpft.

Die E-Bilanz kommt – Was ist zu tun?

- Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden

Die übermittelten Datensätze müssen den im Datenschema hinterlegten Rechenregeln genügen. Aus diesem Grunde werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „**Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden**“ gekennzeichnet. Diese Positionen sind zwingend mit Werten zu übermitteln, wenn ohne diese Übermittlung die Summe der Positionen auf der gleichen Ebene nicht dem Wert der Oberposition entspricht, mit denen diese Positionen rechnerisch verknüpft sind.

- Auffangposition

Auffangpositionen sind daran erkennbar, dass der beschreibende Text der Position „**nicht zuordenbar**“ oder „**ohne Zuordnung**“ enthält. Auffangpositionen sollen Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen vermeiden und eine Ausweichmöglichkeit bieten, wenn eine Differenzierung der Werte zur Befüllung der Mussfelder mit dem bisherigen Kontenumfang der Buchhaltung nicht möglich ist.

Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen.

Der BMF spricht hier von einer durch Mussfelder vorgegebenen Differenzierung für einen Sachverhalt, die aus der Buchhaltung nicht ableitbar ist. Es ist hier der Begriff „ableitbar“ weiter zu präzisieren. Nach Auffassung des BMF ist „*ein Wert [...] grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen im Sinne des § 140 AO ergibt*“.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung des BMF und des BMWi vom 30.05.2012 hat sich die Finanzverwaltung darauf festgelegt, dass **Auffangpositionen auf Dauer bestehen bleiben**.

Praxistipp:

Auffangpositionen sind **ausschließlich** solche, deren beschreibender Text „**nicht zuordenbar**“ oder „**ohne Zuordnung**“ enthält. Dieser Zusatz bedeutet, dass eine Zuordnung zu anderen Taxonomiepositionen möglich ist, aber eine Ableitung nicht aus den Buchführungsunterlagen vorgenommen werden kann.

7. Welche Strategien gibt es zur Erstellung einer E-Bilanz?

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die E-Bilanz zu erstellen:

- Minimalstrategie
- Maximalstrategie

Der Steuerpflichtige und nicht der steuerliche Berater kann einerseits seine Buchführung so umstellen, dass alle relevanten Konten die Mussfelder befüllen und alle gewünschten Informationen geliefert werden (**Maximalstrategie**).

Der Steuerpflichtige kann andererseits alle Auffangpositionen nutzen und nur die notwendigen Informationen liefern (**Minimalstrategie**).

Der Steuerpflichtige muss entscheiden, ob eine Minimal- oder eine Maximalstrategie verfolgt werden soll. Ein Mittelweg ist auch für jeden Sachverhalt möglich.

7.1 Minimalstrategie

Bei Verfolgung einer Minimalstrategie wird der Umstellungs- und Pflegeaufwand so gering wie möglich gehalten. Im Gegensatz dazu nimmt man gegebenenfalls verstärkte Rückfragen durch die Finanzverwaltung in Kauf.

Minimalstrategie

- Umfangreiche Nutzung von Auffangpositionen
- Freiwillige Felder werden nicht übermittelt
- Kontennachweise werden nicht eingereicht
- Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung und Nutzung des „Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung“
- Erläuterungen in Textfeldern werden nicht getätigt
- Ausschließliche Übermittlung der verpflichtenden Berichtsbestandteile
- Härtefallregelungen für die Freitextübermittlung von einzelnen Berichtsbestandteilen werden in Anspruch genommen

7.2 Maximalstrategie

Bei der Maximalstrategie wird eine große Transparenz des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt erzeugt.

Maximalstrategie

- Die Sachverhalte werden differenziert gebucht und in den zugehörigen Taxonomiepositionen abgebildet
- Auf Auffangpositionen wird verzichtet
- Zur genaueren Darstellung werden auch freiwillige Positionen genutzt
- Kontennachweise werden über die gewünschten Positionen hinaus geliefert
- Übermittlung einer Steuerbilanz mit steuerlicher GuV oder Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung inkl. Überleitung der einzelnen GuV-Positionen
- Taxonomiepositionen mit Textfeldern werden mit Erläuterungen zu den Sachverhalten ergänzt
- Sofern vorhanden, werden auch freiwillige Berichtsbestandteile, wie Anhang, Kapitalflussrechnung oder Lagebericht übermittelt

8. Szenarien für alle Unternehmen

Auf Unternehmen können erhöhte Anforderungen an die Buchführung zukommen. Das erfordert ein steuerliches Fachwissen der Buchführungskräfte. Es können sich für den Jahresabschluss umfangreiche Umbuchungen ergeben, wenn die Buchführung nicht E-Bilanz-konforme Daten liefert. Das ist insbesondere bei Fremdsoftware zu prüfen. Daher müssen selbstbuchende Mandanten mit Fremdsoftware sicherstellen, dass die FiBu oder die Handelsbilanz E-Bilanz-konform ist. Diese Umstellung ist mit dem steuerlichen Berater abzustimmen; hierbei ist insbesondere die Kostenfrage zu klären.

Für die Unternehmen lassen sich grundsätzlich folgende Szenarien unterscheiden:

Mappingszenarien		
	DATEV	DATEV
zenario B	HaBil und E-Bilanz mit DATEV	<input checked="" type="checkbox"/>
zenario C	HaBil im Fremdsystem; StBil und E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>
zenario D	HaBil im Fremdsystem; Überleitungsrechnung und E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>
zenario E	StBil im Fremdsystem; E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>

9. Praxisfall: Metzgerei

Vorräte in der Taxonomie (Auszug):

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Summen- plusfeld	Musfeld	Kontenachweis erläutert Rechenricht. nach, soweit vorhanden	Aufangposition	steuerlich unzul.
Bilanz	4	Vorräte	X				
Bilanz	5	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		X			
Bilanz	6	Rohstoffe					
Bilanz	6	Hilfsstoffe					
Bilanz	6	Betriebsstoffe					
Bilanz	5	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		X			
Bilanz	6	unfertige Erzeugnisse					
Bilanz	6	unfertige Leistungen					
Bilanz	5	fertige Erzeugnisse und Waren		X			
Bilanz	6	fertige Erzeugnisse					
Bilanz	6	Waren					
Bilanz	5	sonstige Vorräte			X		

Materialaufwand in der Taxonomie (Auszug):

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Summen- plusfeld	Musfeld	Kontenachweis erläutert Rechenricht. nach, soweit vorhanden	Aufangposition	steuerlich unzul.
GuV	6	Materialaufwand (GKV)	X				
GuV	7	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	X				
GuV	8	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	X				
GuV	9	Aufwand zum Regelsteuersatz		X			
GuV	9	Aufwand zum ermäßigten Steuersatz		X			
GuV	9	Inneregemeinschaftliche Erwerbe		X			
GuV	9	Aufwendungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen			X	X	
GuV	9	Bestandsveränderungen		X			
GuV	8	Aufwendungen für bezogene Waren	X				
GuV	9	Wareneinkauf zum Regelsteuersatz		X			
GuV	9	Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz		X			
GuV	9	Inneregemeinschaftliche Erwerbe		X			
GuV	9	Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen			X	X	
GuV	9	Bestandsveränderungen		X			
GuV	8	Anschaffungsnebenkosten			X		
GuV	7	Aufwendungen für bezogene Leistungen	X				
GuV	8	Leistungen nach § 13b UStG mit Vorsteuerabzug		X			
GuV	8	Leistungen nach § 13b UStG ohne Vorsteuerabzug		X			
GuV	8	Übrige Leistungen mit Vorsteuerabzug		X			
GuV	8	Übrige Leistungen ohne Vorsteuerabzug		X			
GuV	8	Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen			X	X	

Ein erheblicher Differenzierungsbedarf ergibt sich im Umlaufvermögen in der Bilanzpositionen „Vorräte“. Hierbei ist, mangels einer **Auffangposition**, zwingend eine Unterscheidung zwischen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen und bezogenen Waren vorzunehmen. Das Feld „sonstige Vorräte“ stellt hier **keine** Auffangposition dar.

9.1 Vorräte in der Metzgerei

Zum 01.01.2012 befinden sich im Lager folgende Positionen:

Bezeichnung	Wert
Schweinehälften	11.000
Verkaufsfertige Salate	1.500
Summe	12.500

Diese Positionen wurden in der Buchhaltung bisher stets auf dem Konto **1100/7100** „Fertige Erzeugnisse und Waren (Bestand)“ geführt.

Die Schweinehälften stellen Rohstoffe dar, da sie im Betrieb noch einer weiteren Verarbeitung unterliegen. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können auf dem Konto **1000/3970** „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Bestand)“ erfasst werden.

Die Salate werden im Großhandel bereits verkaufsfertig eingekauft. Sie sind als Handelswaren zu qualifizieren. In seiner eigenen Produktion stellt der Metzger die Geflügelwurst in Konservendosen her; leere Konservendosen werden zugekauft. Bezogene Waren und fertige Erzeugnisse können auf dem Konto **1100/7100** „Fertige Erzeugnisse und Waren (Bestand)“ geführt werden.

Vorräte - Minimalstrategie

Als Hilfestellung zur Einführung der E-Bilanz hat das Bundesministerium der Finanzen am 05.09.2012 eine Informationsbroschüre zur E-Bilanz erstellt und veröffentlicht. Darin wird ausgeführt:

„Die Taxonomie verlangt eine Aufteilung dieser Aufwendungen in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und in bezogene Waren mit jeweiliger Aufgliederung der einzelnen steuerlichen Sachverhalte. Eine Änderung des bisherigen Buchungsverhaltens wird dabei jedoch nicht gefordert. Eine Aufteilung ist also vorzunehmen soweit dies in der bisherigen Buchführungspraxis auch gemacht wurde. Daher wird nicht beanstandet, wenn der gesamte Wareneinkauf unter den Aufwendungen für bezogene Waren ausgewiesen wird, wenn bisher die **Aufwendungen** für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren **nicht getrennt** verbucht wurden.“

Diese Aussagen gelten **nicht für die Bestände** in der Bilanz, da in der Bilanz Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und fertige Erzeugnisse / Waren (ohne Auffangposition) getrennt ausgewiesen werden müssen.

Vorräte - Maximalstrategie

Folgt man der Auffassung des BMF nicht, muss man eine Differenzierung der Aufwandspositionen vornehmen. Es empfiehlt sich die Konten bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres umzustellen, damit unterjährig direkt die korrekten Konten angesprochen werden.

9.2 Materialaufwand

Im Großhandel kauft der Metzger Waren ein, für die folgende Rechnung gestellt wird:

Artikel	Menge	Preis
Schweinehälften	10 Stck	3.000,00
Fertige Salate	60 Stck	200,00
Kunstdärme	100 Stck	150,00
Getränke	200 Fl.	300,00
Summe Netto		3.650,00
USt 7 % auf 3.200		224,00
USt 19 % auf 450		85,50
Summe Brutto		4.343,50

Unter Berücksichtigung der Buchungssätze, die hier **nicht** dargestellt werden, ergibt sich folgende Minimalstrategie, Maximalstrategie und verbreitete Buchungspraxis.

9.3 Taxonomie - Minimalstrategie

Die Taxonomie stellt sich bei Verfolgung der Minimalstrategie wie folgt dar:

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Wert
Bilanz	4	Vorräte	12.200,00
Bilanz	5	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.700,00
Bilanz	5	fertige Erzeugnisse und Waren	2.500,00

Die Bilanz entspricht dabei der Maximalstrategie, da für die Bestände keine Erleichterung vorgesehen ist.

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Wert
GuV	6	Materialaufwand (GKV)	3.950,00
GuV	7	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.950,00
GuV	8	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	NIL
GuV	9	Aufwand zum Regelsteuersatz	NIL
GuV	9	Aufwand zum ermäßigten Steuersatz	NIL
GuV	9	Bestandsveränderungen	NIL
GuV	8	Aufwendungen für bezogene Waren	3.950,00
GuV	9	Wareneinkauf zum Regelsteuersatz	NIL
GuV	9	Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz	NIL
GuV	9	Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	3.650,00
GuV	9	Bestandsveränderungen	300,00

Die nicht gefüllten Mussfelder müssen übermittelt werden. Sie werden deshalb mit dem „NIL“-Wert vom E-Bilanz Assistenten automatisch gefüllt.

9.4 Taxonomie - Maximalstrategie

Die Taxonomie stellt sich bei Verfolgung der Maximalstrategie wie folgt dar:

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Wert
Bilanz	4	Vorräte	12.200,00
Bilanz	5	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.700,00
Bilanz	5	fertige Erzeugnisse und Waren	2.500,00

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Wert
GuV	6	Materialaufwand (GKV)	3.950,00
GuV	7	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.950,00
GuV	8	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	4.450,00
GuV	9	Aufwand zum Regelsteuersatz	150,00
GuV	9	Aufwand zum ermäßigten Steuersatz	3.000,00
GuV	9	Bestandsveränderungen	1.300,00
GuV	8	Aufwendungen für bezogene Waren	-500,00
GuV	9	Wareneinkauf zum Regelsteuersatz	300,00
GuV	9	Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz	200,00
GuV	9	Bestandsveränderungen	-1.000,00

Die Auffangpositionen sind keine Mussfelder, sondern nur „Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“. Wenn sie nicht angesprochen werden, werden sie auch nicht übermittelt.

9.5 Taxonomie - verbreitete Buchungspraxis

In der Buchungspraxis ist es weit verbreitet, den kompletten Materialaufwand nicht in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren zu trennen.

Dieses Buchungsverhalten ist E-Bilanz-konform, soweit die Bestände in der Bilanz in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren getrennt werden.

Die Taxonomie stellt sich wie folgt dar:

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Wert
Bilanz	4	Vorräte	12.200,00
Bilanz	5	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.700,00
Bilanz	5	fertige Erzeugnisse und Waren	2.500,00

Berichtsbestandteil	Ebene	Bezeichnung	Wert
GuV	6	Materialaufwand (GKV)	3.950,00
GuV	7	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.950,00
GuV	8	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	NIL
GuV	9	Aufwand zum Regelsteuersatz	NIL
GuV	9	Aufwand zum ermäßigten Steuersatz	NIL
GuV	9	Bestandsveränderungen	NIL
GuV	8	Aufwendungen für bezogene Waren	3.950,00
GuV	9	Wareneinkauf zum Regelsteuersatz	3.200,00
GuV	9	Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz	450,00
GuV	9	Bestandsveränderungen	300,00

10. Fazit

Konkret ist mit folgenden grundlegenden Anpassungen bzw. Änderungen zu rechnen:

- Anpassung der Kontenrahmen an die Anforderungen der vorgegebenen Taxonomie; Schaffung der Voraussetzungen zur Erweiterung der Datenbasis / Datenschnittstelle um die steuerlich erforderlichen Daten
- Überarbeitung von internen Buchungsvorgaben
- Weiterführung der Umstellungen im Rechnungswesen nach BilMoG (Erstellung einer separaten Steuerbilanz bis hin zur separaten Steuerbuchführung)

- Anpassung und ggf. Integration von Nebenbuchhaltungen (Anlagen- und Personalbuchhaltung)
- Anpassung der EDV an die Anforderungen der elektronischen Datenübermittlung (DATEV E-Bilanz-Assistent)

Kleinere Unternehmen haben oft ihre Buchhaltung ausgelagert. Der meiste Umstellungsaufwand für diese Unternehmen ist damit verbunden, die erforderlichen Daten aufzubereiten und bereitzustellen.

Für „Selbstbücher“ erhöht sich der Umstellungsaufwand erheblich. Sofern eine standardisierte Softwarelösung (z.B. DATEV Mittelstand classic pro mit Rechnungswesen) verwendet wird, garantiert DATEV, dass eine Aktualisierung des Standardkontenrahmens regelmäßig erfolgt. Das Augenmerk muss hier also nicht nur auf die Aufbereitung der Daten, sondern insbesondere auf die Anpassungen im Buchungsverhalten gerichtet werden. Der Aufwand dafür ist abhängig von der mit dem Steuerberater abgestimmten E-Bilanz-Strategie. In diesem Fall sollten die Buchhaltungskräfte frühzeitig auf die Umstellungen durch Schulungen vorbereitet werden.

Änderungen des Verfahrensablaufs ergeben sich jedoch nicht nur aufgrund der „E-Bilanz“. Spätestens in den Jahresabschlüssen für 2010 mussten die gesetzlichen Neuregelungen des BilMoG berücksichtigt werden. Bereits zu dem Zeitpunkt stellte sich die Frage, ob eine Einheitsbilanz, bzw. eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung noch zweckmäßig ist.

Praxistipp:

Im Hinblick auf zukünftige Betriebsprüfungen werden Änderungen der Betriebsprüfungstechnik auf die Unternehmen zukommen. Die durch die E-Bilanz standardisierten Daten können leicht von der Finanzverwaltung aufbereitet und verarbeitet werden. Der Finanzverwaltung wurden bisher die relevanten steuerlichen Daten in verschiedener Form (Papier oder elektronisch) und auf unterschiedlichen Wegen (Steuererklärung im ELSTER-Verfahren, Datenbereitstellung bzw. -zugriff nach den GDPdU) bereitgestellt. Die Konsistenz dieser Daten nach der Umstellung auf die E-Bilanz ist prozessual zu gewährleisten.

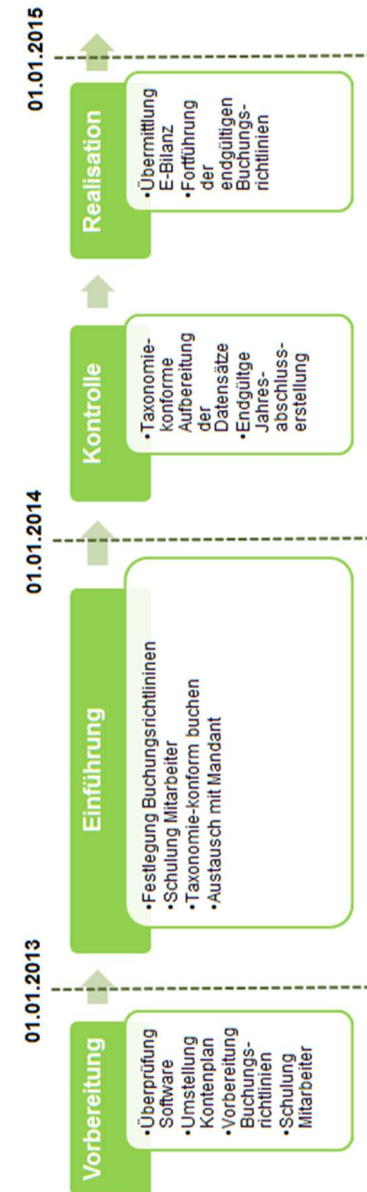
Anlage 1: Kompletter Übermittlungsumfang

Datensatz ²	Pflicht z. Übermittlung	Anmerkungen
Stammdaten (GCD-Modul):		
Dokumenteninformationen	Pflicht	Diese Daten mussten bisher auch schon bei einem Jahresabschluss in Papierform angegeben werden.
Informationen zum Bericht	Pflicht	
Informationen zum Unternehmen	Pflicht	
Berichtsbestandteile (GAAP-Modul)		
Bilanz	Pflicht	
Haftungsverhältnisse	Freiwillig	
Gewinn- und Verlustrechnung (nach Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren)	Pflicht	
Ergebnisverwendungsrechnung	Pflicht	Nur Verpflichtend, wenn ein Bilanzgewinn ausgewiesen wird.
Kapitalkontenentwicklung (für Personhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften)	Pflicht	Übergangsregelung: Bis zum Ende des Nichtbeanstandungszeitraums (erstmalig verpflichtend für Jahresabschlüsse 2015) kann man stattdessen auch lediglich die Positionen in der Bilanz füllen. Wenn KapKontenEntw trotzdem eingereicht wird, genügt in der Bilanz der kumulierte Ausweis der Kapitalkonten der Komplementäre und Kommanditisten. Untergeordnete Felder müssen dann nicht befüllt werden.
Eigenkapitalspiegel	Freiwillig	
Kapitalflussrechnung	Freiwillig	
Anhang		
Anlagespiegel	Freiwillig, aber i.d.R. von FA benötigt	Die Mussfeldeigenschaft der Positionen im Anhang wurde lediglich von den Bilanz- und GuV-Positionen übernommen. Dies führt nicht zur Übermittlungspflicht des Anhangs!
Weitere Felder für Text	Freiwillig	
Lagebericht	Freiwillig	
Steuerliche Modifikationen (für die Überleitungsrechnung und Sonder- und Ergänzungsbilanzen)	Nur verpflichtend, wenn eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung übermittelt wird	Überleitungsrechnung: Hierbei müssen u.a. zwangsweise Positionen, die durch die Handelsbilanz befüllt wurden, aber als „steuerlich unzulässig“ gekennzeichnet sind, aufgehoben werden. Sonder- und Ergänzungsbilanz:

² BMF vom 28.09.2011: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie, Anlage zu Rn. 11

Andere Berichtsbestandteile (Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse, usw.)	Freiwillig	
Detaillinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position)	Freiwillig	Hier können die Kontonummern, -bezeichnungen und -salden für „Mussfelder, Kontennachweis erwünscht“ eingetragen werden.
Berichtigung des Gewinns bei Wechsel der Gewinnermittlungsart	Nur verpflichtend bei Wechsel der Gewinnermittlungsart	
Steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)	Pflicht	Außerbilanzielle Korrekturen des steuerlichen Gewinns
Steuerliche Gewinnermittlung für Personengesellschaften	Pflicht	Zusätzliche Felder für außerbilanzielle Korrekturen bei Personengesellschaften
Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle	Nur verpflichtend in besonderen Fällen	Betriebe gewerblicher Art, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Gewinnermittlung gem. § 5a EStG

Anlage 2: Optimale zeitliche Umsetzung der E-Bilanz, wenn ab VZ 2013 eine E-Bilanz übermittelt werden soll



Unser Angebot für Sie: Wir machen Sie fit für die e-Bilanz!

Es besteht dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf vorbereitende Maßnahmen, um Ihre Buchführung auf die neuen Anforderungen der E-Bilanz umzustellen.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot!

- Organisationsberatung zur optimalen Gestaltung Ihrer Finanzbuchführung und der vorgelagerten Prozesse
- Analyse und Anpassung Ihrer Kontenpläne an die Anforderungen der E-Bilanz-Taxonomien
- Analyse Ihrer betroffenen IT-Systeme außerhalb der Finanzbuchführung und Feststellen von Anpassungsbedarf
- Entwicklung einer individuellen Lösungsstrategie inkl. Zeitplan für Ihr Unternehmen

Vertrauen Sie wie gewohnt unserer Kompetenz und sprechen Sie uns an - Wir beraten Sie gerne!

(0951) 9 15 15 0
info@rsw.ag
www.rsw.ag

RSW Steuerberatungsgesellschaft mbH, Treuhandgesellschaft für Industrie und Verkehr
Heganger 14, 96103 Hallstadt, Tel.: 0951 91515-0, Fax: 0951 91515-11
Geschäftsführer: StB Franz Ruß, StB Ronny Bergt
Amtsgericht Bamberg, HRB-Nummer 124, USt-IdNr.: DE 132271752

© 2013 Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der RSW GmbH unzulässig. / Haftungsausschluss: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, so dass keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden können. Für eine ausführliche Beratung wenden Sie sich bitte an die Kanzlei.